

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG)

A. Problem und Ziel

Die frühkindliche Bildung und Betreuung hat aufgrund der Veränderungen der familiären Strukturen in den vergangenen Jahrzehnten gesellschaftspolitisch enorm an Bedeutung gewonnen. So nehmen in den Jahren vor der Einschulung heute fast alle Kinder ein Betreuungsangebot wahr, und auch unter den jüngeren Kindern ist die Beteiligung stark gestiegen. Insoweit übernehmen die Betreuungseinrichtungen für Kinder von null bis sechs Jahren nicht nur einen Betreuungs-, sondern auch und gerade einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie stehen damit an herausragender Position, um einen Teil des gesellschaftspolitischen Auftrags einzulösen und den Kindern und ihren Familien die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festgelegten Betreuungsformen wirken familienergänzend und stellen für die Kinder den ersten Sozialraum außerhalb der eigenen Familie dar, der als Lebens- und Lernort im Sinne einer bestmöglichen Förderung und an der Persönlichkeit eines jeden Kindes orientiert auszugestaltet ist. In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird somit neben dem wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch ein wesentlicher Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit geleistet.

Im Saarland gab es am 1. März 2021 nach den Angaben der amtlichen Statistik 36.431 Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, davon hatten 6.600 Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Eine durchgehende Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden pro Betreuungstag hatten 21.348 Kinder. Zum 1. März 2012 gab es 31.124 Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, davon hatten 4.195 das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Eine durchgehende Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden hatten 12.347 Kinder.

Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Saarland ist das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 als Ausführungsgesetz nach § 26 SGB VIII, das mehrfach, zuletzt am 19. Juni 2019 mit dem Gesetz zur Reduzierung der Elternbeiträge, novelliert wurde. Hinzu kommen die auf der Grundlage des SKBBG erlassenen Verordnungen (Verordnung zur Ausführung des SKBBG, Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege sowie Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten in Tageseinrichtungen für Kinder).

Damit die Kindertageseinrichtungen ihren gesellschaftspolitischen und familienergänzenden Auftrag über zehn Jahre nach Inkrafttreten des SKBBG in personeller, fachlicher und struktureller Hinsicht erfüllen können und der Ausbau der Betreuungsplätze nicht zu Lasten der Qualität geht, schlägt die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf vor, Personalisierungsvorgaben den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen. Zugleich betont die Landesregierung für den Bereich der Kindertagespflege deren ebenfalls wichtige Rolle zur Bedarfsdeckung des zunehmend zeitlich flexibler werdenden Betreuungsanspruchs der Eltern.

Auch in der saarländischen Fachöffentlichkeit wird vor dem Hintergrund des im Jahr 2018 überarbeiteten und aktualisierten „Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten“, in dem einzelne inhaltliche Schwerpunkte neu gewichtet oder neu aufgenommen worden – dies gilt zum Beispiel für die sprachliche Bildung, Inklusion, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Digitalisierung – über die Notwendigkeit einer Novellierung des SKBBG diskutiert. Dabei werden insbesondere Klarstellungen in Bezug auf Anforderungen und Förderung aber auch qualitative Verbesserungen gefordert.

Mit diesem Gesetzentwurf wird der vorgenannte Reformbedarf umgesetzt. Das Rechtsetzungsvorhaben soll in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

B. Lösung

Leitgedanke der Fortentwicklung und Novellierung des SKBBG zu einem neuen und umfassenderen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz ist, dass die Anforderungen an die Arbeit in den Kindertagesstätten vielfältiger geworden sind und die hierzu notwendigen personellen und fachlichen Standards nunmehr im Gesetz und nicht mehr – wie bisher – in einer entsprechenden Verordnung geregelt sind, wobei die Finanzierungsanteile der Kostenträger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach wie vor in der Verordnung zur Ausführung des vor genannten Gesetzes festgelegt bleiben.

Mit Blick auf den erhöhten Fachkräftebedarf setzt diese Novelle den Schwerpunkt auf die Verbesserung der Nachwuchsgewinnung von pädagogischen Fachkräften. Hierzu dient insbesondere die Berücksichtigung der Praxisanleitungstätigkeit der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen. Eine Veränderung des Fachkraft-Kind-Schlüssels leistet nur dann eine Verbesserung in den Kindertageseinrichtungen, wenn ihm ein auskömmliches Angebot von pädagogischen Fachkräften ge-

genübersteht. Deshalb konzentriert sich diese Novelle auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Nachwuchsgewinnung.

Der Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung der vorgenannten Ziele im Wesentlichen folgende neue Regelungen vor:

- Stärkere Betonung des inklusiven Auftrags von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen der Grundsätze für deren Arbeit (§ 1 GE-SBEBG). Kinder mit Eingliederungshilfe können im Rahmen von Einzelintegrationsmaßnahmen oder im Rahmen inklusiver Gruppen in eine Regeleinrichtung aufgenommen werden.
- **Bessere Personalausstattung** in den Kindertageseinrichtungen durch eine **Angleichung** der seitens des Landesjugendamtes (LJA) zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII geforderten **Personalisierung** und der seitens des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) nach den bisherigen Bestimmungen des SKBBG und der Verordnung zur Ausführung des SKBBG möglichen Personalkostenförderung insoweit als nunmehr auch die zu fördernde Personalbesetzung grundsätzlich inklusive der Verfügungszeit festgelegt werden soll; bisher wurde diese nur bei der Personalisierungsanforderung durch das LJA verpflichtend berücksichtigt. Diese additive Förderung der Verfügungszeiten für Fachkräfte (den Fachkräften werden zu ihrer unmittelbaren pädagogischen Arbeit in Höhe von 75 Prozent zusätzlich 25 Prozent Verfügungszeit zur Verrichtung anfallender, mittelbarer pädagogischer Arbeiten zugestanden) führt unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten zu einer erhöhten Personalbesetzung (§ 4 Absatz 1 und 2 GE-SBEBG). Danach kann zukünftig bei der Personalkostenförderung des MBK in Kindertageseinrichtungen ein Fachkraftfaktor von zwei beziehungsweise 2,67 pro Gruppe anerkannt werden.
- **Bessere Personalausstattung** in den Kindertageseinrichtungen auch durch **additive Förderung von Fachkräften in der Ausbildung** (§ 4 Absatz 4 GE-SBEBG) und **Hauswirtschaftskräften** (§ 4 Absatz 5 GE-SBEBG) außerhalb des in § 4 Absatz 2 GE-SBEBG geregelten Personalschlüssels; bisher konnte das MBK diese Kräfte nur innerhalb des Personalschlüssels fördern.
- **Ausweitung der anerkannten Ausbildungsqualifikationen** (§ 3 Absatz 4 GE-SBEBG), wie zum Beispiel französische Abschlüsse zur Umsetzung der Frankreich-Strategie und zur Ermöglichung von multiprofessionellen Teams im Einzelfall. Dabei sind die konzeptionsabhängige Anerkennung weiterer Professionen als Fachkraft und die Ausweitung der anerkannten Fachkräfte nach den Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Saarland (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG) vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 606) auf ihre Verhältnismäßigkeit im Sinne von geeignet, erforderlich und angemessen geprüft und in der Begründung zu dieser Einzelnorm dokumentiert.
- **Freistellung** der Fachkräfte von der direkten Arbeit mit den Kindern für die **Praxisanleitung** von Personen, die sich in Ausbildung befinden (§ 4 Absatz 6 GE-SBEBG).

- Stärkung und Sicherung der Leitung von Kindertageseinrichtungen (§ 5 GE-SBEBG) durch verbindliche Vorgabe der hierzu erforderlichen Qualifikationen mit der Möglichkeit einer Nachqualifizierung.
- Definition eines Qualitätsstandards bei der Verpflegung der Kinder in der Einrichtung durch Verweis auf die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (§ 1 Absatz 2 Satz 2 GE-SBEBG).
- Verpflichtung zur Anwendung der Materialien zur internen Evaluation (§ 6 Absatz 4 GE-SBEBG).

Da die Umsetzung dieser Regelungen umfangreiche Änderungen im aktuellen Stammgesetz zur Ausführung des § 26 SGB VIII (SKBBG) erforderlich machen und das zukünftige Stammgesetz zudem eine neue Bezeichnung erhält, wird das SKBBG mit der konstitutiven Neufassung eines Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz, in dem auch Verbesserungen in sprachlicher und rechtssystematischer Hinsicht berücksichtigt sind, abgelöst.

Die Regierung des Saarlandes beabsichtigt nach dem Gesetzesbeschluss die auf der Grundlage des SKBBG erlassenen Verordnungen fortzuschreiben.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Gesetz selbst trifft keine Festlegungen zu den Finanzierungsanteilen der Kostenträger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; diese sollen – wie bisher – der Verordnung zur Ausführung des Stammgesetzes vorbehalten bleiben (Artikel 1 § 6 VOE-AVO-SBEBG).

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen zur Erhöhung des Personalschlüssels gemeinsam mit der additiven Förderung der Verfügungszeiten für Fachkräfte, zur additiven Förderung von Hauswirtschaftskräften und zur Freistellung der Fachkräfte für die Praxisanleitung sowie die in Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung vorgesehene Erhöhung der Fortbildungspauschale von 80 Euro auf 150 Euro führen zu jährlichen Mehrausgaben bei den Personalkosten der Kindertageseinrichtungen in Höhe von insgesamt bis zu rund 4,26 Mio. Euro pro Jahr, davon trägt das Land bis zu 3,66 Mio. Euro. Da die tatsächlichen Kosten von Einstellungsmöglichkeiten der Träger der Kindertageseinrichtungen abhängen, sind die hier dargestellten Kosten plausible Werte für den Fall, dass alle Einstellungsmöglichkeiten realisiert werden. Dabei wird für die additive Förderung der Verfügungszeiten ein Betrag in Höhe von bis zu 0,57 Mio. Euro, für die additive Förderung der Hauswirtschaftskräfte ein Betrag in Höhe von bis zu 0,78 Mio. Euro, für die Freistellung der Praxisanleitung bei Ausbildung oder Praktika der Erzieherinnen und Erzieher, der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie der Studierenden im Rahmen des Studiengangs Pädagogik der Kindheit ein Betrag in

Höhe von bis zu 2,47 Mio. Euro sowie für die Erhöhung der Fortbildungspauschale ein Betrag in Höhe von bis zu 0,45 Mio. Euro in Ansatz gebracht.

Im Hinblick auf die Beteiligung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken an der Finanzierung der Personalkosten der Kindertageseinrichtungen in Höhe von 36 Prozent und die sich daraus ergebenden Fragen im Zusammenhang mit dem Konnexitätsausführungsgesetz wurden mit dem Landkreistag Saarland (LKT) und dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) im Vorfeld Gespräche geführt. Danach erachten der LKT und der SGGT von den zuvor genannten vier finanzwirksamen Maßnahmen die Freistellung der Praxisanleitung und die additive Förderung der Hauswirtschaftskräfte als konnexitätsrelevant (Gesamtkosten in Höhe von bis zu 3,25 Mio. Euro), während für die zwei finanzwirksamen Maßnahmen der additiven Förderung der Verfügungszeiten und der Erhöhung der Fortbildungspauschale aufgrund der Vornahme einer Anpassung an veränderte Bedingungen eine Konnexität nicht gesehen wird. Hierzu wird das MBK nach Verkündung des Gesetzes im Amtsblatt des Saarlandes mit den beiden kommunalen Spitzenverbänden eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

Demnach werden sich die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken an den Personalkosten für die additive Förderung der Verfügungszeiten und die Erhöhung der Fortbildungspauschale mit ihrem gesetzlichen Finanzierungsanteil in Höhe von 36 Prozent an den insoweit entstehenden Gesamtkosten in Höhe von bis zu 1,01 Mio. Euro beteiligen; dies entspricht einer Summe von bis zu 364.230 Euro für alle Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken. Diese Kosten werden von den kommunalen Spitzenverbänden als nicht ausgleichspflichtig im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetz angesehen, weil damit keine neue Aufgabe auf die kommunale Seite übertragen und auch keine bestehende Aufgabe verändert wird.

Die Kosten für die additive Förderung der Hauswirtschaftskräfte und die Freistellung von der Gruppenarbeit für die Praxisanleitung fallen auf der kommunalen Seite nicht an. Die Regierung des Saarlandes beabsichtigt in der neu zu erlassenden Ausführungsverordnung zum SBEBG im Rahmen der Finanzierung der Betriebskosten eine Regelung aufzunehmen, nach der die zusätzlichen Kosten für die additive Förderung der Hauswirtschaftskräfte gegenüber dem Rechtsstand vom 31. Dezember 2021 sowie die vollständigen Kosten für die Praxisanleitung von der Gruppenarbeit für die Praxisfreistellung vom Land übernommen werden. Somit werden weder die Gemeindeverbände noch die freien und kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen durch zusätzliche Kosten in der Folge dieser Neuregelungen belastet. Von diesen Neuregelungen gehen deshalb auch keine Auswirkungen auf die Elternbeiträge aus.

2. Vollzugaufwand

Mit dem Gesetzentwurf entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf trägt mit der stärkeren inklusiven Ausrichtung von Kindertageseinrichtungen und ihrer besseren Personalausstattung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Dies kann sich insbesondere gemeinsam mit einer bestmöglichen Betreuung der Kinder auf eine höhere Erwerbstätigkeit von Frauen auswirken.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Bildung und Kultur.

G e s e t z

für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege- Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege orientieren sich an dem mit den Einrichtungsträgern vereinbarten Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten. Im Rahmen eines inklusiven Auftrags sollen die Gesamtentwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt werden. Den Erziehungsberechtigten wird ermöglicht, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dazu dient ein bedarfsgerechtes Angebot, insbesondere auch in Bezug auf Ganztagsbetreuung. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege stellen gleichrangige Betreuungsformen dar.

(2) Unter Achtung der Würde des Kindes umfasst dieser Auftrag eine gewaltfreie Bildung, Erziehung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln sowie Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge ein. Dazu zählt bei längeren Betreuungszeiten auch eine altersgemäße gesunde Ernährung, die den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entspricht. Bildung, Erziehung und Betreuung sollen sich insbesondere am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine familiäre und kulturelle Herkunft berücksichtigen. Im Rahmen ihres Auftrages tragen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen Sorge für die Gewährleistungen des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls der anvertrauten Kinder.

(3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit entsprechend anerkanntem Eingliederungshilfebedarf kann im Rahmen von Einzelintegrationsmaßnahmen oder in integrativen oder heilpädagogischen Gruppen beziehungsweise Einrichtungen erfolgen.

(4) Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen.

(5) Erziehungsberechtigte, die Leistungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (§§ 22 bis 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) in Anspruch nehmen wollen, sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch die von ihnen beauftragten Stellen umfassend zu beraten.

§ 2

Kindertageseinrichtungen

(1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten. Der Träger legt die pädagogische Angebotsstruktur und die Gruppenbildung nach seiner Konzeption fest.

(2) Kindertageseinrichtungen sind insbesondere

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für Kinder im Schulalter,
4. altersgemischte Kindertageseinrichtungen,
5. integrative Kindertageseinrichtungen.

(3) Kindertageseinrichtungen können von Trägern der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe, kommunalen Gebietskörperschaften oder von anderen, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Trägern betrieben werden.

(4) Wird eine Kindertageseinrichtung für die Dauer von mehr als sechs Wochen an mehr als drei Wochentagen mit jeweils mindestens vierstündiger Öffnungszeit für mindestens sechs Kinder betrieben, die mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich dort verbringen, so bedarf der Träger der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Kindertageseinrichtungen richten ihre Öffnungszeiten an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien sowie der örtlichen Gegebenheiten aus. Dabei ist zwischen Öffnungszeiten und Anwesenheitszeiten zu unterscheiden. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 13 Absatz 1).

§ 3

Aufgaben und Personal

(1) Kindertageseinrichtungen haben neben dem Betreuungsauftrag einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und fördern seine Gesamtentwicklung durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote. Die Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Strukturen die Inhalte des Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen. In Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes arbeiten sie, insbesondere beim Übergang in die Grundschule, auch mit der zuständigen Schule zusammen.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages verantwortlich.

(3) Das Personal der Kindertageseinrichtungen setzt sich aus sozialpädagogischen Fachkräften, die in der Regel über die staatliche Anerkennung verfügen, und Personen anderer Professionen, die konzeptions- und zielgruppenabhängig oder inklusionsbedingt beschäftigt werden und im Einzelfall eine zusätzliche Nachqualifizierung nachweisen müssen, zusammen. Zum Personal der Kindertageseinrichtungen gehören auch Hauswirtschaftskräfte, die im Rahmen der Bereitstellung einer gesunden, warmen Mittagsmahlzeit tätig sind.

(4) Fachkräfte im Sinne von Absatz 3 sind, abhängig von der Konzeption der Einrichtung, in der Regel:

1. in Kinderkrippen Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 184) in der jeweils geltenden Fassung sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3;
2. in Kindergärten Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Personen mit einem vergleichbaren Studienabschluss, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenschwestern sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3;
3. in Kinderhorten Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Personen mit einem

vergleichbaren Studienabschluss, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, sowie Personen anderer Professionen nach Absatz 3.

4. Personen anderer nicht akademischer Professionen nach Absatz 3 können auf Antrag vom Landesjugendamt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur als Fachkräfte anerkannt werden. Mit dieser Anerkennung können Qualifikationsauflagen verbunden sein. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Einrichtungen mit multiprofessionellen Teams auszustatten. Durch das Zusammenwirken interdisziplinärer Kompetenzen kann den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien und somit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und der damit verbundenen Schaffung von Chancengleichheit aller Kinder Rechnung getragen werden;
5. Fachkräfte für Kinderkrippen und Kindergärten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen Certificat d'aptitude professionnelle Petite Enfance, Monitrice und Moniteur, Éducatrice und Éducateur, Éducatrice und Éducateur De Jeunes Enfants und Éducatrice Spécialisée und Éducateur Spécialisé. Fachkräfte für Kinderhorte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikationsauflagen auch Personen mit den französischen Berufsabschlüssen Éducatrice und Éducateur De Jeunes Enfants und Éducatrice Spécialisée und Éducateur Spécialisé.

(5) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte oder Personen anderer Professionen gemäß Absatz 3 zu gewährleisten. Die Leitung einer Gruppe ist Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Fachkräften mit Abschlüssen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Niveaustufe 6 (in der Regel Bachelor Professional in Sozialwesen) und staatlicher Anerkennung zu übertragen. Der Anteil der eingesetzten Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger oder der Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger darf im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen. Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. August 2008 bestanden haben, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs

(1) Der Personalschlüssel nach Absatz 2 beinhaltet die direkte pädagogische Arbeit im Umfang von drei Viertel und einem Viertel zusätzlich als Verfügungszeit. Die Verfügungszeit dient der indirekten pädagogischen Arbeit, wie beispielsweise der Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, der Dokumentation der Entwicklungsfortschritte der betreuten Kinder, der Mitwirkung bei der Ausbildung und der Zusammenarbeit der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung untereinander sowie mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 ergeben sich folgende Personalschlüssel:

1. Kinderkrippe: Fachkraftfaktor 2,67 pro Gruppe;
2. Kindergarten: Fachkraftfaktor 2,0 pro Gruppe;
3. Kinderhort: Fachkraftfaktor 2,0 pro Gruppe;
4. Altersgemischte Gruppen: Fachkraftfaktor 2,67 bei höchstens sechs Kindern unter drei Jahren pro Gruppe.
5. Gruppen mit Einzelintegrationsmaßnahmen: Bei Aufnahme eines Kindes oder mehrerer Kinder mit entsprechend anerkanntem Eingliederungshilfebedarf kann auf Antrag die Gruppengröße durch eine veränderte Betriebserlaubnis für die Zeit der Anmeldung in der Einrichtung reduziert werden. Der Umfang richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall und ist an den Regelungen der integrativen Gruppen orientiert.
6. Integrative Gruppen: Der Personalmehrbedarf ergibt sich grundsätzlich aus der Altersstruktur der Kinder und dem jeweiligen Anteil an Kindern mit entsprechendem anerkanntem Eingliederungshilfebedarf.

Unterschreitet die Platzzahl einer Gruppe die Mindestgröße, die durch Rechtsverordnung (§ 13 Absatz 1) zu regeln ist, so ist der Personalschlüssel entsprechend anzupassen. Dieser Personalschlüssel ist gleichzeitig die Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Landesjugendamt

(3) Sofern der Personalschlüssel nach Absatz 2 eine Abweichung von der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Personalisierung zur Folge hätte, kann das Ministerium für Bildung und Kultur im Einvernehmen mit dem Landesjugendamt eine einzelfallbezogene Regelung zum Vertrauensschutz treffen.

(4) In Kindertageseinrichtungen mit mindestens zwei Gruppen ist der Einsatz von Erzieherinnen oder Erziehern im Anerkennungsjahr sowie der Einsatz von Erzieherinnen oder Erziehern im Rahmen einer Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) außerhalb des Personalschlüssels (Absatz 2) bezuschussungsfähig.

(5) Hauswirtschaftskräfte im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 sind im Umfang von einer Stunde pro Tag pro Einrichtung pro jedem zehnten ganztägigen Kindergar-

ten- oder Kinderhortplatz beziehungsweise pro jedem fünften ganztägigen Krippenplatz außerhalb des Personalschlüssels (Absatz 2) bezuschungsfähig; sie werden damit additiv berücksichtigt.

(6) Fachkräfte werden von der Arbeit in der Gruppe für die Anleitung angehender Fachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung oder Praktika (Praxisanleitung) freigestellt. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 13 Absatz 1).

(7) Arbeiten Erziehungsberechtigte oder andere Personen in Kindertageseinrichtungen, die aus einer Elterninitiative heraus entstanden sind, kontinuierlich mit, kann das Landesjugendamt dies auf Antrag bei der Festlegung der personellen Ausstattung in der Einrichtung berücksichtigen. Die Elternmitarbeit ist entsprechend zu dokumentieren.

(8) Bei Einrichtungen mit besonderer Konzeption, insbesondere zur Umsetzung von Projekten, die vom Ministerium für Bildung und Kultur veranlasst wurden, kann im Einzelfall auf Antrag über den nach Absatz 2 festgelegten Personalschlüssel hinaus eine weitere Förderung zusätzlichen Personals durch das Ministerium für Bildung und Kultur genehmigt werden.

§ 5

Leitung

(1) Zur Übernahme der Leitung einer Kindertageseinrichtung oder einer Gesamtleitung sollen Fachkräfte über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen, der mindestens an einer Fachhochschule erworben wurde. Abweichend von Satz 1 können Fachkräfte mit Abschlüssen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Niveaustufe 6 (in der Regel Bachelor Professional in Sozialwesen) und staatlicher Anerkennung die Leitung oder die Gesamtleitung übernehmen. Für die Übernahme der Leitung oder der Gesamtleitung ist eine mindestens dreijährige, einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Fachkräfte nach § 3 Absatz 4 ohne einen Abschluss nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Niveaustufe 6, denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Einrichtungs- oder Gesamtleitungsfunktion übertragen wurde, sollen sich nachqualifizieren, sofern der Träger die Weisung dazu erteilt.

(2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung ist pro Gruppe mindestens sechs Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Umfasst eine Kindertageseinrichtung mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so kann die Leitung ganz von der Arbeit in der Gruppe freigestellt werden. Ab sieben Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, ist zudem die stellvertretende Leitung pro weitere Gruppe mindestens sechs Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen.

(3) Mehrere Standorte können organisatorisch zu einer Einrichtung mit einer Gesamtleitung zusammengefasst werden. Die Freistellung der Gesamtleitung wird auf die Freistellung der Standortleitungen angerechnet.

(4) Zur Erfüllung von anfallenden Verwaltungsaufgaben kann im Rahmen der nach Absatz 2 zur Verfügung stehenden Leitungsfreistellungsstunden eine Verwaltungskraft in einem Umfang von bis zu zwei Stunden pro Gruppe beschäftigt werden.

§ 6

Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sollen sich regelmäßig fortbilden. Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte die Möglichkeit erhalten, in angemessenem Umfang an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jeder Kindertageseinrichtung soll es möglich sein, ihre Arbeit von einer Fachberatung begleiten zu lassen.

(3) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sollen die Gelegenheit erhalten, an berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfung im Bildungsgang zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher teilzunehmen.

(4) Die Träger stellen sicher, dass mit Hilfe der Materialien zur internen Evaluation die pädagogischen Prozesse in den Kindertageseinrichtungen an Hand der Qualitätskriterien des Bildungsprogramms regelmäßig prozessorientiert überprüft werden. Die Träger gewährleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte hierbei durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal unterstützt werden.

§ 7

Beteiligung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit. Sie sind bei Entscheidungen und in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.

(2) Die Erziehungsberechtigten werden mindestens einmal im Jahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung zu einer Elternversammlung einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten dies verlangt.

(3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Kinder gegenüber dem Einrichtungsträger vertritt.

(4) In jedem Landkreis wird ein Kreiselternausschuss und im Regionalverband Saarbrücken ein Regionalverbandselternausschuss gebildet. Diese setzen sich aus den Vorsitzenden der Elternausschüsse der Kindertageseinrichtungen in dem betreffenden Gemeindeverband zusammen.

(5) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Kreiselternausschüsse sowie des Regionalverbandselternausschusses zusammen und nimmt auf Landesebene und auf Bundesebene die Interessen der saarländischen Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen wahr.

(6) Das Ministerium für Bildung und Kultur wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 13 Absatz 2).

§ 8

Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes während des Tages durch eine geeignete Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten, in anderen geeigneten Räumen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, außerhalb der institutionell angebotenen Öffnungszeiten.

(2) Für den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflege gilt § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Für Ausgestaltung und Umsetzung ist die Kindertagespflegeperson unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

(3) Kindertagespflegepersonen sind bei ihrer Tätigkeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch die von ihm beauftragten Stellen zu begleiten und regelmäßig fortzubilden.

(4) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(5) Das Ministerium für Bildung und Kultur wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 13 Absatz 2).

§ 9

Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln in Zusammenarbeit mit den zugehörigen Gemeinden, den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dabei sind neben quantitativen Aspekten auch qualitative zu berücksichtigen, insbesondere auch in Bezug auf notwendige Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreiben die erforderlichen Maßnahmen in einem Entwicklungsplan, der mit dem Ministerium für Bildung und Kultur abzustimmen und alle drei Jahre fortzuschreiben ist. Der Entwicklungsplan ist dem Ministerium bis zum 15. September für die Folgejahre zur Abstimmung vorzulegen, erstmalig zum 15. September 2023 für die Jahre 2024 bis 2026.

(2) Die Aufnahme einer Einrichtung in den Entwicklungsplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinde. Bei der Standortplanung von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten soll die räumliche Nähe zueinander und zu bestehenden Schulen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe angestrebt werden.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen in Abstimmung mit den Gemeinden dafür Sorge, dass die vorgesehenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

(6) Zur Erprobung neuer Formen von Betreuung nach diesem Gesetz können von dem Ministerium für Bildung und Kultur im Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger Modellversuche eingerichtet werden.

§ 10

Deckung der Kosten, Landesförderung

(1) Die Kosten der Kindertageseinrichtungen werden von Land, kommunalen Gebietskörperschaften und auch von Einrichtungsträgern sowie den Erziehungsberechtigten getragen. An den Investitionskosten und den Sachkosten sind die Erziehungsberechtigten nicht zu beteiligen.

(2) Das Land fördert die Bereitstellung von Plätzen im Rahmen der Entwicklungspläne (§ 9 Absatz 1) und nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung der Landesregierung (§ 13 Absatz 1) getroffenen Regelungen durch Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sind von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach Maßgabe der in der Rechtsverordnung (§ 13 Absatz 1) getroffenen Regelungen zu entrichten.

(4) Die Kosten der Kindertagespflege werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Erziehungsberechtigten getragen. Das Land gewährt einen platzbezogenen Zuschuss.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 13 Absatz 1).

§ 11

Auskunftspflicht und Statistik

(1) Zur Dokumentation der Aufgaben und der Personalausstattung nach § 3, zur Überprüfung der Voraussetzungen von Zuwendungen des Landes auf der Grundlage des § 10 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen periodisch Datenerhebungen über die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen. Die Daten werden an die zuständigen Behörden übermittelt. Diese dürfen die Daten zur Überprüfung der Voraussetzungen von Zuwendungen des Landes auf der Grundlage des § 10 und darüber hinaus auch zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zu statistischen Zwecken verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen auf Ebene der zuständigen Behörden veröffentlicht werden, wenn dabei ein Rückschluss auf

einzelne Personen ausgeschlossen ist. Andere Verpflichtungen in Bezug auf die Datenerhebung bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Übergang vom Kindergarten in die Grundschule

(1) Dem Bereich des Kindergartens in einer Kindertageseinrichtung folgt die Grundschule als nächste Stufe des Bildungswesens. Kindergärten und Grundschulen sollen im Rahmen des Kooperationsjahres pädagogisch und organisatorisch eng zusammenarbeiten mit den Zielen der Verbesserung der Anschlussfähigkeit der beiden Bildungseinrichtungen und der Verbesserung des konkreten Übergangs für das Kind. Die Kinder lernen die Grundschule als künftigen Lern- und Lebensort kennen. Zur Gestaltung des Übergangs gehört auch die Nachbereitung des Wechsels in die Schule.

(2) Die schulärztliche Untersuchung nach § 2 des Schulpflichtgesetzes im Saarland kann auch im Kindergarten vorgenommen werden, wenn hierzu entsprechende Untersuchungsbedingungen vorgehalten werden.

§ 13

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Mindestvoraussetzungen zu regeln, die in Kindertageseinrichtungen erfüllt sein müssen, damit das Wohl der Kinder im Sinne des § 45 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährleistet ist; dies umfasst auch Regelungen zur Bildungs- und Erziehungsarbeit, zur Betriebsführung, zur Nachqualifizierung des Personals und zu den räumlichen Anforderungen, zur Zusammenarbeit mit Schulen einschließlich der Voraussetzungen und des Verfahrens betreffend die anlassbezogene Weitergabe von in der Kindertageseinrichtung erhobenen personenbezogenen Daten an die Grundschule, zur Größe und sächlichen Ausstattung der Einrichtung,
2. die Art, den Gegenstand, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu bestimmen; dabei können insbesondere auch Einzelheiten der Entwicklungsplanung, die Dauer der täglichen Betreuungszeit der Kinder, die Ausgestaltung der Elternbeiträge und die anteilige Deckung der Kosten geregelt werden.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Art, Inhalt und Umfang der Beratung von Erziehungsberechtigten durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch die von ihnen beauftragten Stellen zu bestimmen sowie das Nähere über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, insbesondere über die Elternversammlung, die Wahlen zu den Elternausschüssen sowie deren Aufgaben, Rechte und Pflichten zu regeln,
2. Anforderungen an die Eignung und die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen sowie deren Fortbildung und Begleitung, an die Organisation der Kindertagespflege einschließlich Arbeitsverhältnisse und die Ausstattung der Räume für die Kindertagespflege, die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie das Verfahren und die Voraussetzungen bei Nutzung gemeinsamer Räume durch mehrere Kindertagespflegepersonen festzulegen,
3. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Regelungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge zu treffen; dabei können unbeschadet der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes auch ärztliche Untersuchungen vor der Aufnahme mit Überprüfung und Hinwirken auf die Komplettierung eines altersentsprechenden Impfschutzes nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut sowie ärztliche Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst während des Aufenthaltes in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege vorgesehen werden. Insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz sind insbesondere die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendhilfeausschuss, der Landeselternelternausschuss, die fachlich betroffenen Berufsverbände, die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeitskammer) und die sonstigen Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie von der Verordnung betroffen sind, anzuhören.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 13 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 564), außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Aufgrund der Veränderungen des familiären Systems in den vergangenen Jahrzehnten hat die frühkindliche Bildung und Betreuung gesellschaftspolitisch enorm an Bedeutung gewonnen. So nehmen in den Jahren vor der Einschulung heute fast alle Kinder ein Betreuungsangebot wahr, und auch unter den jüngeren Kindern ist die Beteiligung stark gestiegen.

Im Saarland gab es am 1. März 2021 nach den Angaben der amtlichen Statistik 36.431 Kinder in Einrichtungen der Kindestagesbetreuung, davon hatten 6.600 Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Eine durchgehende Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden pro Betreuungstag hatten 21.348 Kinder. Zum 1. März 2012 gab es 31.124 Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, davon hatten 4.195 das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet. Eine durchgehende Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden hatten 12.347 Kinder.

Dies zeigt, dass auch im Saarland die Betreuungseinrichtungen für Kinder von null bis sechs Jahren nicht nur einen Betreuungs-, sondern auch und gerade einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag übernehmen und damit familienergänzend wirken.

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) zu einem neuen und umfassenderen Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz fortentwickelt.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Grundsätze)

In dieser Vorschrift werden die Grundsätze der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege festgelegt.

In Absatz 1 wird herausgestellt, dass es sich bei Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege um gleichrangige Betreuungsformen mit Blick auf die §§ 22 ff. SGB VIII handelt. Die Grundsätze sind deshalb für beide Betreuungsformen gleichbedeutend, sie dienen der Sicherstellung von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern basiert auf Grundlage eines zwischen Land und Einrichtungsträgern vereinbarten Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten, das auf das einzelne Kind bis zum Schuleintritt (§ 2 Absatz 2 Nummer 2) bezogene ressourcenorientierte Bildungs- und Fördermaßnahmen vorsieht. Dem Vorrang der Erziehung durch die Eltern und deren Verantwortung hierfür wird dadurch Rechnung getragen, dass die Betreuung in den Einrichtungen und in der Kindertagespflege unterstützende und ergänzende Funktion haben soll.

Mit der Aufnahme der Festlegung von Qualitätsstandards bei der Bereitstellung von altersgerechten und gesunden Mahlzeiten in Absatz 2 des Gesetzes erfährt das Thema Ernährung in Kindertageseinrichtungen eine wesentliche Aufwertung. Bisher war hierzu die Orientierung der Ernährung an den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung in der Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege enthalten.

Die stärkere Betonung des inklusiven Auftrags von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in den Absätzen 2 bis 4 unterstreicht den gesetzlichen Auftrag, die Bildung, Erziehung und Betreuung individuell für jedes Kind umzusetzen und die Lebenswelt so zu gestalten, dass die Teilhabechance aller Kinder an einer qualitativ hochwertigen Bildung sichergestellt ist. Das bedeutet auch, die emotionale, körperliche, soziale und geistige Entwicklung zu fördern und frühkindliche Barrieren abzubauen, die Persönlichkeit des Kindes steht im Vordergrund.

Die in Absatz 5 geregelte Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Beratung der Erziehungsberechtigten über die Grundsätze und Ansprüche auf Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entspricht deren Verantwortung für die Sicherstellung eines adäquaten Betreuungsangebotes für Kinder bis zum Schuleintritt.

Zu § 2 (Kindertageseinrichtungen)

In den Absätzen 1 und 2 werden die Kindertageseinrichtungen ohne abschließende Aufzählung näher definiert.

Mit der Regelung in Absatz 1 wird dem Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen, die Betreuung ihrer Kinder bedarfsgerecht in Anspruch nehmen zu können. Dies bedeutet, dass auch eine bis zu sechsstündige Betreuung möglich ist, was dem Betreuungsumfang des bisherigen Regelplatzes entspricht.

Der Träger legt die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption fest. Dabei dient, auch im Falle der Arbeit in der offenen Konzeption, der Gruppenbegriff als Rechengröße für die Personalisierung.

In Kinderhorten nach Absatz 2 Nummer 3 werden nach Nummer 2.4.1 der Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45 – 48a SGB VIII vom 2. März 2017 schulpflichtige Kinder in der Regel bis zum zwölften beziehungsweise 14. Lebensjahr betreut. Die Kinderhorte nach Absatz 2 können auch in Kooperationsmodellen mit Schulen, insbesondere freiwilligen Ganztagschulen (FGTS), betrieben werden. Auf die eigenständige Nennung der FGTS als schulisches Angebot wurde verzichtet. Kindertageseinrichtungen arbeiten grundsätzlich inklusiv. Bestehende heilpädagogische Einrichtungen können fortgeführt werden.

Absatz 3 bezieht die kommunalen Gebietskörperschaften in den Kreis der Jugendhilfeträger ein und sieht eine Öffnung für weitere geeignete Träger, insbesondere im betrieblichen Rahmen, vor.

In Absatz 4 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder betreut werden, eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Mit Absatz 5 werden die durch die Träger angebotenen Öffnungszeiten geregelt, welche sich an den Bedürfnissen der Familien richten sollen. Die Unterscheidung zwischen Anwesenheits- und Öffnungszeiten ist notwendig, da sich die Öffnungszeiten der Einrichtung nach den Bedürfnissen aller Familien deren Kinder die Einrichtung besuchen richten. Die Anwesenheitszeiten kann allerdings jede Familie an den Bedürfnissen ihres Kindes ausrichten.

Zu § 3 (Aufgaben und Personal)

Kindertageseinrichtungen sind seit langem als sozialpädagogische Einrichtungen anerkannt, die neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem grundlegenden Bereich des Bildungssystems erfüllen (§§ 22 bis 26 SGB VIII). Dies regelt Absatz 1 und 2. Dieser Auftrag wird in allen Einrichtungsformen entsprechend dem Bildungsprogramm mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten umgesetzt. Kindertageseinrichtungen sollen die Bildung und Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. Diesem nachrangigen Auftrag entsprechend werden die Träger der Kindertageseinrichtungen für die konkrete Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in die Pflicht genommen. Dies gilt auch beim Übergang aus dem Elementar- in den Primarbereich, bei dem Kindertageseinrichtung wie Schule darauf achten müssen, dass ihre jeweilige pädagogische Arbeit auf die der Nachfolgeeinrichtung vorbereitet beziehungsweise auf derjenigen der Vorgängereinrichtung aufbaut.

Absatz 3 geht darauf ein, wie sich das Fachpersonal einer Kindertageseinrichtung zusammensetzt und dass neben den sozialpädagogischen Fachkräften, denen die staatliche Anerkennung erteilt wurde, auch Personen anderer Professionen als Fachkraft anerkannt werden können, solange der Einsatz dieser Fachkraft mit der besonderen Konzeption der Kindertageseinrichtung begründet werden kann. Gegebenenfalls wird diese Fachkraft eine Nachqualifizierung nachweisen oder zusätzlich erwerben müssen. Zur Nachqualifizierung können die vor genannten Personen die seitens des Landes bereits zur Verfügung stehenden Qualifizierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel das Seminar am Landesinstitut für Pädagogik und Medien „Methodik und Didaktik“, kostenneutral in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus regelt dieser Absatz den Einsatz der Hauswirtschaftskräfte, die im Rahmen der Bereitstellung einer warmen Mahlzeit in der Kindertageseinrichtung beschäftigt werden können. Hauswirtschaftskräfte zählen nicht zum pädagogischen Fachpersonal und werden daher nicht dem pädagogischen Personalschlüssel zugerechnet (siehe auch § 4 Absatz 5 und Begründung hierzu).

In Absatz 4 Nummer 1 bis 3 wird festgelegt, welche Personen mit welchen Studien- und Berufsabschlüssen als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, jeweils abhängig von der Konzeption der Einrichtung, arbeiten können. Dabei wird für die zu fordernden Studienabschlüsse auf das Saarländische Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 184) abgestellt. Akademische Sozialberufe nach diesem Gesetz sind Berufe mit der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter“, „Sozialpädagogin/Sozialpädagoge“ und Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“. Bisher waren die Anforderungen an das in Kindertageseinrichtungen beschäftigte Personal in § 4 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes geregelt.

In Absatz 4 Nummer 4 wird darüber hinaus bestimmt, welche nicht akademischen Kräfte mit welcher Qualifikation in Krippen, Kindergärten und Horten als Fachkräfte anerkannt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Sportpädagoginnen und Sportpädagogen sowie Forstwirtinnen und Forstwirte mit waldpädagogischer Zusatzqualifikation. Mit der umfangreichen Novellierung in diesem Bereich werden im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich zusätzlich Kindheitspädagoginnen, Kindheitspädagogen, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger sowie Personen anderer Professionen als Fachkräfte anerkannt. Die konzeptionsabhängige Anerkennung weiterer Professionen und die Ausweitung der anerkannten Fachkräfte bietet zum einen die Möglichkeit, dem Problem des ansteigenden Fachkräftebedarfs gerecht zu begegnen und des Weiteren ermöglicht es eine professionsübergreifende Zusammenarbeit in den Kindertageseinrichtungen bis hin zur Realisierung von multiprofessionellen Teams.

Die Anerkennung akademischer Sozialberufe erfolgt auf der Grundlage des Saarländischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe; zuständige Behörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Mit Absatz 4 Nummer 5 wird die derzeitige Verwaltungspraxis, die auf der Grundlage des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 545), umgesetzt wird, in die entsprechende Regelung dieses Gesetzes aufgenommen. Durch die Anerkennung der französischen Berufsabschlüsse wird zusätzlich eine Mehrsprachigkeitsstrategie umgesetzt und somit ein Zeichen im Sinne der Frankreichstrategie, als ein Alleinstellungsmerkmal des Saarlandes, gesetzt.

Die in den Nummern 1 bis 5 des Absatzes 4 enthaltenen Erweiterungen der Fachkraftdefinitionen und die konzeptionsabhängige Anerkennung weiterer Professionen als Fachkraft sind nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Saarland (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG) vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 606) auf ihre Verhältnismäßigkeit im Sinne von geeignet, erforderlich und angemessen geprüft. Hierzu ist Folgendes auszuführen: Bereits seit vielen Jahren werden die genannten Fachkräfte aufgrund der gängigen Verwaltungspraxis anerkannt, sodass die Übernahme in das Gesetz mit die-

ser Novelle erforderlich ist. Da mit den Regelungen in Absatz 5 zukünftig keine individuellen Anerkennungsprozesse für die dort genannten Berufsgruppen mehr nötig sind, verursachen diese Berufsgruppen zukünftig auch einen geringeren Verwaltungsaufwand; insoweit ist ebenfalls das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt. Zudem haben sich die Bedarfe in der Praxis und die Anforderungen an Multiprofessionalität aufgrund der Dynamik der Herausforderungen in der Praxis stark verändert. Die Dynamik und Entwicklung im Arbeitsfeld macht es absolut angemessen, diese wichtigen Schritte hin zur Multiprofessionalität zu gehen.

Absatz 5 konkretisiert die Zusammensetzung des Personals einer Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung ihrer Profession und geht dabei auch darauf ein, dass die Gruppenleitung sowohl Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe als auch Fachkräften mit Abschlüssen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Niveaustufe 6 (in der Regel Bachelor Professional in Sozialwesen) und staatlicher Anerkennung übertragen werden kann. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Anzahl der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger als auch der Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger im Verhältnis zu den sonst tätigen Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen darf.

Zu § 4 (Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs)

Diese Vorschrift findet sich in dieser umfangreichen Fassung bislang in keinem Gesetzestext; sie ist notwendig, um dem Thema der Personalausstattung und des Personalbedarfs mehr Gewicht zu verleihen. Inhaltlich bezieht sich diese Vorschrift auf Regelungen, die zum Teil bislang in der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes zu finden waren.

Absatz 1 regelt die Grundsätze der Personalisierung.

Absatz 2 regelt die Festsetzung einer einheitlichen Grundlage zur Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und des darin festgesetzten Personalbedarfs durch das Landesjugendamt und der möglichen Personalförderung durch das Ministerium für Bildung und Kultur. Gleichzeitig werden zukünftig die zu fordernde und zu fördernde Personalbesetzung grundsätzlich inklusive der Verfügungszeit festgelegt. Die neue Berechnungsweise dient damit als Grundlage für die Sicherung und Förderung der Verfügungszeiten. Durch den Begriff Fachkraftfaktor wird deutlich, dass unabhängig von der Stundenzahl, die eine Gruppe pro Tag geöffnet ist, oder dem Beschäftigungsumfang der jeweiligen Personen, immer der gleiche Fachkraftfaktor für die Betreuung der anwesenden Kinder vorhanden sein muss. Aus diesem Grund kann auch auf die Nennung einer Stundenzahl als Betreuungszeit verzichtet werden, da bei jeder Stundenzahl der Gruppenöffnung der entsprechende Fachkraftfaktor für die Arbeit mit den Kindern gegeben sein muss und die Zeit der Gruppenöffnung keinen Einfluss auf die Fachkraft-Kind-Relation hat.

Aus dieser Festsetzung eines einheitlichen Personalschlüssels ergibt sich für jede Kindertageseinrichtung dennoch eine individuelle Personalbesetzung. Mit § 1 des Gesetzes wurde der inklusive Auftrag der Kindertageseinrichtungen klar definiert, d.h. Einrichtungen arbeiten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes grundsätzlich inklusiv, so dass Kinder mit Eingliederungshilfe im Rahmen von Einzelintegrationsmaßnahmen oder im Rahmen integrativer Gruppen in eine Regeleinrichtung aufgenommen werden können. Absatz 2 Nummern 5 und 6 legen fest, dass die Gruppengröße und der damit verbundene Personalschlüssel verändert werden kann, wenn durch diese Maßnahme dem durch die Aufnahme von Kindern mit Eingliederungshilfe entstandenen Bedarf gerecht wird.

Die Vorschrift in Absatz 3 dient dem Vertrauensschutz. Eine Regelung im Einzelfall orientiert sich an den § 3 Absatz 4 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) sowie an § 12 Absatz 3 der Ausführungs-VO SKBBG.

Der Einsatz von Erzieherinnen oder Erziehern im Anerkennungsjahr (EiA), und auch von Erzieherinnen oder Erziehern in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) wird nach Absatz 4 nicht mehr innerhalb, sondern außerhalb des Personalschlüssels bezuschusst. Zudem ist nicht mehr nur der Einsatz jeweils einer EiA oder PiA möglich, die Anzahl kann bei Einrichtungen mit mehr als fünf Gruppen auf Antrag verdoppelt werden.

Der Einsatz von Hauswirtschaftskräften nach Absatz 5 wird nun außerhalb des Personalschlüssels mit Landesmitteln bezuschusst. Ansonsten wäre eine Förderung dieser Kräfte nicht mehr möglich, da es grundsätzlich keinen Spielraum mehr zwischen der Personalforderung des Landesjugendamtes und der Personalförderung des Ministeriums für Bildung und Kultur mehr gibt (Ausnahme bei geringer Auslastung der angebotenen Öffnungszeiten und einer dadurch bedingten, geringfügig verringerten Personalforderung des Landesjugendamtes).

Neu im Gesetz ist auch die Verankerung der Praxisanleitung in Absatz 6, wonach Fachkräfte für die Anleitung von angehenden Fachkräften freigestellt werden können. Dabei muss die Freistellung der Praxisanleitung durch eine andere Fachkraft bei Arbeit mit dem Kind kompensiert werden. Wie sich die Freistellung genau gestaltet, wird in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes geregelt.

In Absatz 7 wird festgesetzt, dass die Mitarbeit von Erziehungsberechtigten oder anderen Personen in Einrichtung basierend auf einer Elterninitiative anteilmäßig bei der Berechnung des Personalbedarfs von Seiten des Landesjugendamtes mit berücksichtigt wird.

Absatz 8 zielt darauf ab, dass auf der Grundlage einer besonderen Konzeption oder eines Modellprojekts von Seiten des Ministeriums für Bildung und Kultur auf Antrag zusätzliches, konzeptionsabhängiges Personal, das über den in Absatz 2 berechneten Personalbedarf hinaus beschäftigt wird, gefördert wird (sogenannte Öffnungsklausel). Damit soll den Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit des professionsübergreifenden Zusammenzuarbeitens im Sinne von multiprofessionellen Teams eröffnet werden.

Zu § 5 (Leitung)

Diese Vorschrift wurde neu formuliert und widmet sich ausschließlich der Einrichtungsleitung. Darin festgehalten ist in Absatz 1, dass die Einrichtungsleitungen entsprechend der Anforderungen der Leitungstätigkeit adäquat qualifiziert sein sollen oder sich auf Weisung des Trägers entsprechend nachqualifizieren sollen.

Seit dem 1. August 2008 enthält das SKBBG eine Vorschrift, nach der die Leitung einer Kindertageseinrichtung und die Gesamtleitung über einen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen sollen (§ 3 Abs. 6 SKBBG). In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass auf dem Arbeitsmarkt Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die als Führungskräfte in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können, nicht im ausreichenden Maße verfügbar sind. Im Gesetzentwurf wird weiterhin an dem Ziel festgehalten, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen als Führungskräfte in den Kindertageseinrichtungen vorzusehen. Gleichwohl wird als Alternative vorgesehen, dass Personen mit Abschlüssen entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens der Niveaustufe 6 (DQR6 – in der Regel Bachelor Professional in Sozialwesen) mit staatlicher Anerkennung ebenfalls als Führungskräfte in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können (siehe hierzu Anlage zum Gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Einführung des Deutschen Qualitätsrahmens für lebenslanges Lernen – DQR). Dieser Niveaustufe zugeordnet sind unter anderem die für dieses Arbeitsfeld und die Übernahme einer Leitungstätigkeit einschlägigen Bachelorabschlüsse und der Bachelor Professional in Sozialwesen. Ebenso ist eine dreijährige, einschlägige Berufserfahrung erforderlich.

Sozialpädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 3 ohne einen Abschluss nach DQR6, denen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Einrichtungs- oder Gesamtleitungsfunktion übertragen wurde, sollen sich nachqualifizieren, sofern der Trägers der Kindertageseinrichtung dies anweist. Eine Möglichkeit der Nachqualifizierung bietet unter anderem der Erwerb des Hochschulzertifikats der htw saar „Leitung und Management in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ sowie weitere verbandsinterne Qualifikationsmaßnahmen.

Nach Absatz 2 können Einrichtungsleitungen pro Gruppe in der Kindertageseinrichtung mindestens sechs Stunden in der Woche für die Ausübung der Leitungstätigkeit von der Arbeit in der Gruppe freigestellt werden. Ganz freigestellt von der Gruppenarbeit können Einrichtungsleitungen dann werden, wenn mindestens vier Gruppen, davon mindestens eine Gruppe ganztags, betrieben werden. Umfasst die Kindertageseinrichtung mindestens sieben Gruppen, kann weitere zusätzliche Freistellungszeit einer stellvertretenden Einrichtungsleitung übertragen werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass im Falle der Zusammenfassung mehrerer Standorte zu einer Einrichtung mit einer Gesamtleitung die in Absatz 2 festgelegte Freistellung der eingesetzten Gesamtleitung auf die Freistellung der Führungskräfte der jeweiligen Standorte angerechnet wird.

In Absatz 4 wurde neu aufgenommen, dass ein Anteil der Leitungsfreistellungsstunden im Umfang von zwei Stunden pro Gruppe auf eine Verwaltungskraft zur Übernahme von Verwaltungstätigkeiten übertragen werden kann. Hierbei wird aber vorausgesetzt, dass die Übertragung dieser Stunden auf eine Verwaltungskraft ausschließlich der unmittelbaren Erfüllung von Verwaltungstätigkeiten in der Einrichtung dient und somit durch einen in jedem Fall zusätzlichen zeitlichen Input die pädagogische Zielsetzung unterstützt wird.

Zu § 6 (Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung)

Diese Vorschrift wurde mit der Novellierung neu aufgenommen. Was bislang über die Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und bildungsgesetzes geregelt wurde, ist nun gesetzlich verankert.

So sollen nach Absatz 1 Träger darauf hinwirken, dass sich alle in einer Einrichtung Beschäftigte regelmäßig fortbilden, um die pädagogische Qualität in den Einrichtungen sicherstellen zu können, welche nicht unwesentlich durch die Qualität des eingesetzten Personals beeinflusst wird.

Neben der Fortbildung der Fachkräfte wirkt sich auch die Unterstützung durch eine Fachberatung positiv auf die Qualität der pädagogischen Arbeit aus, weshalb mit dem Absatz 2 die Möglichkeit geschaffen wird, diese Unterstützung stets in Anspruch nehmen zu können.

Absatz 3 räumt den Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern die Möglichkeit ein, berufsbegleitende Bildungsmaßnahmen wahrzunehmen, damit sie sich mit der Prüfung in einem Bildungsgang zur staatlich qualifizierten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher weiterqualifizieren können.

Absatz 4 verpflichtet die Träger zur regelmäßigen Anwendung der Materialien zu internen Evaluation, um die pädagogischen Prozesse in den Einrichtungen, die auf den im Bildungsprogramms mit Handreichungen für saarländische Krippen und Kindergärten formulierten Qualitätsstandards basieren, kontinuierlich überprüfen und nachsteuern zu können. Dies wurde neu im Gesetz aufgenommen.

Zu § 7 (Beteiligung der Erziehungsberechtigten)

Absatz 1 legt die Grundsätze einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und den Fachkräften bezüglich der Erfüllung der Aufgaben in den Kindertageseinrichtungen fest.

Unabhängig von den individuellen Anforderungen an diese Kooperation ist in den Absätzen 2 und 3 eine Elternversammlung vorgesehen, die mindestens einmal im Jahr einzuberufen ist. In den Absätzen 3 und 4 ist die Bildung eines Kreiselternausschusses sowie eines Landeselternausschusses verbindlich geregelt.

Absatz 6 ist die Ermächtigungsnorm zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 2 Nummer 1.

Zu § 8 (Kindertagespflege)

Diese Vorschrift füllt den Landesrechtsvorbehalt nach § 22 Absatz 1 und § 26 SGB VIII hinsichtlich der Kindertagespflege aus.

Kindertagespflege soll die Bildung und Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.

In Absatz 1 werden die verschiedenen Formen der Kindertagespflege entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung aufgezählt, ohne eine abschließende Festlegung zu treffen.

Mit dem Absatz 2 sind die Kindertagespflegeperson zur Verwirklichung des allgemeinen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages verpflichtet, welcher dem der institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen entspricht.

Mit Absatz 3 verpflichtet sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen entsprechend der Regelung des § 23 Abs. 1 SGB VIII zur Begleitung und zur Fortbildung von Tagespflegepersonen. Damit wird er auch dem Bedürfnis nach Beratung und einer stetigen Qualifizierung gerecht.

Absatz 4 legt fest, wann Kindertagespflegepersonen einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII des für sie zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedürfen.

Die Voraussetzungen und Anforderungen zur Erteilung, zur Rücknahme und zum Widerruf der in Absatz 4 zu erteilenden Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, werden nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 9 (Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche)

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird entsprechend § 79 in Verbindung mit § 85 SGB VIII die Planung bedarfsdeckender Angebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege übertragen. Bei der Erstellung der Bedarfsplanung sind sie zur Zusammenarbeit mit allen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, verpflichtet. Darüber hinaus wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt, die erforderlichen Maßnahmen in einem Entwicklungsplan zu beschreiben, der mit dem Land abzustimmen, alle drei Jahre fortzuschreiben und bis zum 15. September für die Folgejahre dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Abstimmung vorzulegen ist. Der Entwicklungsplan für die Jahre 2024 bis 2026 ist bis zum 15. September 2023 vorzulegen.

Mit Absatz 2 wird festgelegt, dass die Aufnahme einer Einrichtung in den Entwicklungsplan nur unter Zustimmung der betroffenen Gemeinde erfolgen darf. Zudem wird festgelegt, dass bei der Standortplanung die Nähe zu Kinderhorten, -krippen und Kindergärten, sowie zu Schulen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe Berücksichtigung finden soll.

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird in Absatz 3 die Verantwortung für die Schaffung eines bedarfsdeckenden Angebots auferlegt. Sie haben sich hierbei nach Absatz 4 und 5 mit den Gemeinden abzustimmen und geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe zu berücksichtigen, anzuregen und zu fördern.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit eröffnet, wie bisher in Kooperation mit geeigneten Einrichtungen und in Absprache mit deren Trägern, Modellvorhaben insbesondere zur Erprobung pädagogischer und organisatorischer Konzepte einzurichten. Sie sollen wissenschaftlich begleitet und übertragbar sein.

Zu § 10 (Deckung der Kosten, Landesförderung)

In den Absätzen 1 und 2 ist festgehalten, wer die Kosten der Kindertageseinrichtungen trägt. Die Festlegung der jeweiligen Anteile und Kostenarten bleibt der in § 13 Absatz 1 Nummer 2 genannten Rechtsverordnung überlassen. Das Land beteiligt sich an den Kosten, bei Investitionsausgaben nach Maßgabe des Haushalts.

Für die Inanspruchnahme von Förderangeboten in Kindertageseinrichtungen sollen nach Absatz 3 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Beitragsgestaltung richtet sich nach den Maßgaben des § 13 Absatz 1 durch Rechtsverordnung.

Die Kosten durch die Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit in der Kindertagespflege sind nach Absatz 4 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Erziehungsberechtigten zu tragen. Das Land gewährt bezüglich der Kindertagespflege einen platzbezogenen Zuschuss.

Der Förderungsgegenstand, die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren der Landesförderungen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege werden nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 11 (Auskunftspflicht und Statistik)

Zum Zweck der Dokumentation, der Berechnung von Zuwendungen nach diesem Gesetz und für die Bedarfsplanung können auch außerhalb der Bundesstatistik Erhebungen und Monitorings durchgeführt und Auskünfte eingeholt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sind den zuständigen Behörden gegenüber auskunftspflichtig. Dies wird in den Absätzen 1 und 2 festgelegt.

Zu § 12 (Übergang vom Kindergarten in die Grundschule)

Nach Absatz 1 sollen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Kindergärten eng zusammenarbeiten und kooperieren (Kooperationsjahr). Das Kooperationsjahr dient dazu, Kinder in der pädagogischen Arbeit für die Nachfolgeeinrichtung vorzubereiten und zudem auch auf der pädagogischen Arbeit der Vorgängereinrichtung aufzubauen mit dem Ziel, den Vorschulkindern den Übergang in die nächste Bildungsstufe zu erleichtern.

Unter der Voraussetzung, dass in den Kindertageseinrichtungen entsprechende Untersuchungsbedingungen vorgehalten werden können, können die schulärztliche Untersuchungen nach § 2 des Schulpflichtgesetzes auch in den Räumen der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

Zu § 13 (Ermächtigungen)

Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung, dass zur Umsetzung des Gesetzes für bestimmte Teilbereiche Rechtsverordnungen erlassen werden, um Einzelheiten auf untergesetzlicher Ebene zu regeln.

Absatz 1 Nummer 1 betrifft die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zu den notwendigen Anforderungen und Qualitätsstandards für Kindertageseinrichtungen, zum Beispiel für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, die Regelungen zur Betriebsführung, zur Nachqualifizierung des Personals und zur Zusammenarbeit mit den Schulen nebst der Weitergabe personenbezogener Daten an die Grundschulen durch die Kindertageseinrichtungen, sowie Regelungen zur Größe, zur räumlichen und sächlichen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen. Zudem werden weitere Verordnungsermächtigungen eingeräumt bezüglich der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege durch das Land, aber auch bezüglich der Entwicklungsplanung, der Dauer der Betreuungszeiten, sowie bezüglich der Ausgestaltung der Elternbeiträge und der Regelung der anteiligen Kostendeckung.

In Absatz 2 werden dem Ministerium für Bildung und Kultur für den Bereich der Kindertagespflege, den Datenschutz, sowie die Regelungen der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten weitere Verordnungsermächtigungen eingeräumt. Zudem besteht für den Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge eine Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eine Verordnung zu erlassen.

In Absatz 3 sind in einer exemplarischen Aufzählung diejenigen genannt, die vor dem Erlass der Rechtsverordnung zu hören sind. Neu ist die Aufnahme des Landeselternelternausschusses, der fachlich betroffenen Berufsverbände sowie der Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft nach Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Saarlandes (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeitskammer). Damit wird auch der gewachsenen Bedeutung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege Rechnung getragen.

Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da dieses Gesetz als Stammgesetz von dem Erlass der in § 13 genannten Rechtsverordnungen begleitet wird, § 13 dieses Gesetzes die Ermächtigungsnorm für die zuvor genannten Rechtsverordnungen enthält und diese Rechtsverordnungen sowie dieses Gesetz gleichzeitig in Kraft treten, ist ein gespaltenes Inkrafttreten vorgesehen.

Absatz 1 gewährleistet das gleichzeitige Inkrafttreten, indem die Ermächtigungsnorm des § 13 vor den übrigen Vorschriften des Gesetzes am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt; dies muss vor der Ausfertigung der Verordnungen beziehungsweise der Verordnung zur Neufassung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung erfolgen.

In Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Teil des Inkrafttretens insoweit geregelt, als die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Mit Satz 2 wird bestimmt, dass gleichzeitig das bisherige Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz außer Kraft tritt.